

BGer 6B_1213/2013 vom 28. Januar 2014

Bundesgericht, 2014-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1213_2013

FR: TF 6B_1213/2013 du 28 janvier 2014

IT: TF 6B_1213/2013 del 28 gennaio 2014

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz trat am 27. November 2013 auf eine Berufung nicht ein, weil der Beschwerdeführer die gesetzlich vorgeschriebene Berufungserklärung nicht innert Frist eingereicht hatte. Vor Bundesgericht macht er geltend, er habe die Frist nicht einhalten können, weil er mit der Gründung und der Organisation seiner Firmen belastet war und auch im privaten Bereich zahlreiche Probleme zu bewältigen hatte. Es kann offen bleiben, inwieweit dieses Vorbringen überhaupt stichhaltig sein könnte, denn in der Beschwerde wird die Behauptung nicht weiter ausgeführt und belegt. Da die Eingabe keine hinreichende Begründung enthält, ist darauf im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.